

## Lieferkonzept zur Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundesagentur für Arbeit

Stand: September 2012

### 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 69 des Einkommensteuergesetzes übermitteln die Meldebehörden in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

§ 69 EStG bildet zusammen mit § 3 der 2. BMeldDÜV in der jeweils geltenden Fassung die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich zwischen der BA und den Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. Durch den Datenabgleich werden die Existenz und der Inlandsaufenthalt der berechtigten Person und der Kinder festgestellt.

§ 3 der 2. BMeldDÜV hat in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 27. Oktober 2011 folgenden Wortlaut:

”

#### § 3

#### *Datenübermittlungen an die Bundesagentur für Arbeit*

(1) *Zur Prüfung, ob der Bezug von Kindergeld rechtmäßig ist (§ 69 des Einkommensteuergesetzes), haben die Meldebehörden der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Daten in automatisierter Form zu übermitteln.*

(2) *Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmittlung):*

1. *Familiennamen 0101, 0102,  
(jetziger Name mit Namensbestandteilen)*
2. *Geburtsname (mit Namensbestandteilen) 0201, 0202,*
3. *Vornamen 0301, 0302,*
4. *Tag der Geburt 0601,*
5. *gegenwärtige Anschrift 1201 bis 1206, 1208 bis 1211,*
6. *Datum des Beziehens der Wohnung oder des Wohnungsstatuswechsels 1301, 1310.*

(3) *Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 folgende weitere Daten zu übermitteln:*

1. *Familiennamen (mit Namensbestandteilen) 1601, 1602,*
2. *Vornamen 1603,*
3. *Tag der Geburt 1604.*

*Ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittlung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.*

- (4) *Erhalten die Meldebehörden von den Familienkassen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Daten, haben sie innerhalb eines Monats*
1. *die Übereinstimmung dieser Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen,*
  2. *festgestellte Veränderungen und Abweichungen sowie deren der Meldebehörde bekannte Gründe der absendenden Stelle mitzuteilen und*
  3. *die Daten an die absendende Stelle zurück zu übermitteln oder zu senden.*
- (5) *Erhalten Meldebehörden, von den Familienkassen Listen über nur bei der absendenden Stelle oder bei ihr abweichend gespeicherte Daten, haben sie hinsichtlich dieser Daten die in Absatz 4 genannten Pflichten.“*

## **2. Stichtag**

Der Stichtag für die jährliche Kindergeldabgleichsmitteilung ist auf den 20. September um 00:00 Uhr festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass der Stand der Daten vom 20. September 00:00 Uhr abzuziehen ist. Der Zeitpunkt des Abziehens der Daten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, solange sichergestellt wird, dass der Stand der Daten vom 20. September 00:00 Uhr verwendet wird. Das gilt auch dann, wenn sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Zeitpunkt des Abziehens der Daten Änderungen am Meldedatenbestand ergeben haben sollten.

## **3. Rahmenbedingungen**

Der ersten Lieferung im Zeitraum vom 20.09.2012 bis 20.10.2012 liegt das Release OSCI – XMeld 1.7.1 zugrunde, das ab dem 01.05.2012 verbindlich ist. Für die Lieferungen in den Folgejahren ist die jeweils gültige Version des Standards OSCI – XMeld maßgeblich.

## **4. Datenvolumen**

Die Übermittlungen erfolgen in Lieferungen von 1 bis n Paketen mit jeweils 2000 Datensätzen. Das letzte Paket der Lieferung darf weniger als 2000 Datensätze umfassen.

Da Datenübermittlungen zu jeder Person zu übersenden sind, in deren Haushalt mindestens 1 minderjähriges Kind gemeldet ist, ergibt sich ein Mengengerüst von ca. 11,5 Millionen Datensätzen, die innerhalb eines Monats zu übermitteln sind. Die zu übermittelnden Daten sind daher ausschließlich in Form von Sammelnachrichten zu übersenden.

Sollten in der Datenbank einer Meldebehörde keine minderjährigen Kinder gespeichert sein, ist keine Datenübermittlung erforderlich. In diesem Fall ist auch die Übersendung eines Leerpakets nicht erforderlich.

## 5. Übermittlungszeiträume

Die Übermittlung erfolgt entsprechend dem nachfolgenden Sendeplan:

- a) 21.09. – 26.09.
  - Bayern
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
- b) 27.09. – 02.10.
  - Berlin
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Thüringen
- c) 04.10. – 09.10.
  - Baden-Württemberg
  - Brandenburg
  - Schleswig-Holstein
- d) 10.10. – 15.10.
  - Hamburg
  - Hessen
  - Sachsen
- e) 16.10. – 20.10.
  - Bremen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Sachsen-Anhalt

Der Zeitraum vom 21.10. – 30.10 steht als Reservezeitraum für Nachlieferungen zur Verfügung.

## 6. Technische Schwierigkeiten

Erkennt ein Datenlieferer, dass technische Schwierigkeiten auftreten, ist die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich zu benachrichtigen.

## 7. Fehlernachricht 900

Wurde ein Paket mittels OSCI-XMeld-Nachricht zurückgewiesen, muss die Nachlieferung grundsätzlich im festgelegten Übermittlungszeitraum gemäß Ziffer 5 erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Nachlieferung im Reservezeitraum.

## 8. Quittierungsnachricht 928

Jede Meldebehörde erhält nach Abschluss der Datenübermittlung eine Quittierungsnachricht 928. Hat die übermittelnde Stelle 7 Kalendertage nach Versand des letzten Pakets keine Quittierungsnachricht erhalten, so sendet sie eine Nachricht an die Bundesagentur für Arbeit.

## **9. Datenabgleich und Löschung**

Unmittelbar nach Eingang der Nachrichten erfolgt die Einarbeitung in die Kindergelddatenbank der Bundesagentur für Arbeit. Gleichzeitig werden die Nachrichten validiert und eine Quittung für die Meldebehörden erzeugt. Bei negativem Abgleich werden je nach Sachverhalt Bearbeitungshinweise für die Familienkassen oder Listen zur manuellen Bearbeitung durch die Meldebehörden erstellt. Anschließend erfolgt die Löschung der Datensätze.